





11 [94]

EDT

Wegen

Beerbung

Derjenigen

Personen,

Welche

Ex piis Corporibus

Und aus den

Armen-Cassen

Almosen genossen haben

Sub Dato Berlin / den 18. Sept. 1726

BERLIN

Bedruckt bey des Königl. Preussif. Hoff-Buchdruckers Go  
Schlehtigers Wittwe.



**W**ir Friedrich Wilhelm,  
von Gottes Gnaden,  
König in Preussen, Marg-  
graf zu Brandenburg, des

Heiligen Röm. Reichs Erbschämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Medlenburg, auch in Schlesien zu Grossen Herkog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Lamin, Wenden, Schwerin, Rastenburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Marquis zu der Behre und Blisingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Büttow, Arlay und Breda. ꝛ. ꝛ. ꝛ. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem bey Uns verschiedentlich sowohl schon vormahls als auch noch unlängst angefraget worden, welchergestalt es in dem Fall zu halten sey, wann

wann eine Person, die aus einer Armen-Casse Almosen genossen, bey ihrem Absterben einige Mittel hinterlässt, ob selbige ihren Erben abgefolget werden, oder nicht vielmehr dem Pio Corpori, woraus die Person das Almosen genossen gehabt, heimfallen sollen? So haben Wir zwar bereits unterm 27ten Januarii 1716. eine schriftlich ergangene generale Verordnung dierhalb ergehen lassen. Damit aber solche Unsere allergnädigste Willens-Meinung jedermann desto eher bekannt werden möge; Als haben Wir nöthig zu seyn erachtet, dieselbe durch dieses Edict zu erneuern und öffentlich kund zu thun.

Wir ordnen, wollen und befehlen also hierdurch, daß wann eine Person, welche aus einem pio Corpore Almosen genossen, bey ihrem Absterben einige Mittel an Barschaften, Silber, Meublen, Hausgeräthe oder wie es sonst Nahmen haben mag, und dabey leibliche Kinder oder Erben in linea descendente hinterlässt, sodann die ganze Verlassenschaft unter dem pio Corpore und besagten Erben, es seyen nur einer oder mehrere, dergestalt zu theilen, daß nemlich dem pio Corpori die eine und denen Erben die andere Hälfte gegeben werden solle. Im Fall aber dergleichen von der verstorbenen Person herstammende Erben nicht vorhanden sind, so soll den Collateral-Erben, welche bey Lebzeiten des Verstorbenen sich mit dessen Unterhaltungs-Sorge nicht belästigen wollen, auch von der Verlassenschaft nichts gereicht werden, sondern dieselbe dem pio Corpori gänzlich anheim fallen, und keine testamentaria noch andere dispositio statt haben: Es wäre dann daß die verstorbene Person in ein Hospital oder andere dergleichen Stiftung sich eingekauft hätte, welchenfalls ihren sämtlichen auch Collateral-Erben die ganze Verlassenschaft ab-

ge

gefolget werden soll, weil das pium Corpus schon durch die Einkaufung schadlos gestellet werden.

Wir befehlen demnach allen Unseren Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Consistoriis, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, Armen-Directoriis und Vorstehern der piorum Corporum oder anderen dergleichen Stiftungen, woraus Almosen gereicht werden, ingleichen dem officio Fisci, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und dahin zu sehen, daß diese Unsere allgemeine Verordnung gehörig zur observantz gebracht, auch mit Ernst und Nachdruck darüber gehalten werde. Und damit der Inhalt dieses Edicts jedermänniglich kund werden möge, so soll dasselbe nicht allein gehöriger massen publiciret, sondern auch ins besondere allen denenjenigen, welche aus einem pio Corpore oder Armen-Casse beständige Almosen genießten, deutlich vorgelesen und bekannt gemacht werden. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 18ten Septembr. 1726.

Fr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow, E. B. v. Creutz, L. v. Ratsch, F. v. Börne, J. H. v. Fuchs.

- 88) Patent von Aufseher über Geld 5 Rthl.
- 89) Patent über die Posten und die Posten und die Posten
- 90) Patent über die Posten und die Posten und die Posten
- 91) Patent über die Posten und die Posten und die Posten
- 92) Patent über die Posten und die Posten und die Posten
- 93) Patent über die Posten und die Posten und die Posten
- 94) Patent über die Posten und die Posten und die Posten
- 95) Patent über die Posten und die Posten und die Posten
- 96) Patent über die Posten und die Posten und die Posten
- 97) Patent über die Posten und die Posten und die Posten
- 98) Patent über die Posten und die Posten und die Posten
- 99) Patent über die Posten und die Posten und die Posten
- 100) Patent über die Posten und die Posten und die Posten
- 101) Patent über die Posten und die Posten und die Posten
- 102) Patent über die Posten und die Posten und die Posten
- 103) Patent über die Posten und die Posten und die Posten
- 104) Patent über die Posten und die Posten und die Posten
- 105) Patent über die Posten und die Posten und die Posten
- 106) Patent über die Posten und die Posten und die Posten
- 107) Patent über die Posten und die Posten und die Posten





77  
1941

# OTG

Wegen

## Beerbung

Derjenigen

## Personen,

Welche

# Ex piis Corporibus

Und aus den

## Armen-Cassen

## Almosen genossen haben

Sub Dato Berlin / den 18. Sept. 1726



B E R L I N

Gedruckt bey des Königl. Preussis. Hoff-Buchdruckers Go  
Schlechtigers Wittive.

